

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich
Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

1. April 2014

Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Bestrebungen, mit dem vorgelegten Entwurf Rahmenbedingungen für eine hohe Qualität hinsichtlich Ausbildung und Berufsausübung von Gesundheitsfachleuten zu setzen und damit Versorgungsqualität und Patientensicherheit hoch zu halten. In diesem Sinne unterstützen wir die Pflicht zur Programmakkreditierung von Ausbildungsgängen im Gesundheitsbereich auf der Tertiärstufe, die Festlegung von Kompetenzen und die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung vollumfänglich. Ebenso finden wir folgerichtig, dass unter diesen Voraussetzungen die Einführung eines aktiven, nationalen Gesundheitsberuferegisters zwingend ist.

Die im Erläuternden Bericht genannten Gründe, warum nicht sämtliche Ausbildungsgänge für Gesundheitsberufe von der Sekundarstufe II zu den Tertiärstufen A und B in einem Erlass geregelt werden können, was hinsichtlich einer kohärenten Bildungssystematik erwünscht wäre, sind nachvollziehbar und leuchten ein. Angesichts der Entwicklung neuer Masterstudiengänge, welche einem Bedarf in der sich veränderten Gesundheitsversorgung entsprechen, vertreten wir die Auffassung, dass die Masterstudiengänge der Fachhochschulen und Universitäten im GesBG einbezogen werden sollen. Darüber hinaus beantragen wir, im GesBG die Voraussetzungen für den Einbezug weiterer Gesundheitsberufe zu schaffen.

2. Zu den genannten Punkten im Einzelnen

2.1 Akkreditierungspflicht

Die durch die Ablösung des Fachhochschulgesetzes (FHSg) durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) entstehende Regelungslücke betreffend die Akkreditierung von Ausbildungsgängen im Gesundheitsbereich auf Tertiärstufe A muss aus Gründen der Qualitätssicherung unbedingt geschlossen werden, weshalb wir im Gesundheitsbereich vollumfänglich der Akkreditierungspflicht für die Studiengänge beziehungsweise in der Terminologie des HFKG der Studienprogramme zustim-

men. Im Bereich der Gesundheit bedarf es einer erweiterten Absicherung zur Verhinderung von Risiken, was eine im Vergleich zu anderen Bereichen höhere Dichte an Regelungen rechtfertigt.

2.2 Festlegung von Kompetenzen

Aus den gleichen Gründen erachten wir auch die Festlegung von Kompetenzen (allgemeine im GesGB und fachspezifische in einer zusätzlichen Verordnung) als sinnvoll. Diese sollen die Anforderungen transparent machen und entsprechend helfen, hohe Berufsstandards zu erreichen und zu sichern.

2.3 Bewilligungspflicht der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Auch die Bewilligungspflicht der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung findet unsere volle Unterstützung, um diesbezügliche Gefährdungen von Patientinnen und Patienten möglichst auszuschliessen. Deswegen erachten wir die Schaffung eines Registers nicht nur als eine mögliche, sondern vielmehr als eine zwingende Folge der Bewilligungspraxis, damit die Kantone ihre Aufsichtsfunktion auch wirklich effizient wahrnehmen können. Wir beantragen, ein übergreifendes, nationales Register einzuführen, auf welches die zuständigen Stellen zugreifen können.

Wir unterstützen die Gleichbehandlung von Absolvierenden der höheren Fachschulen (HF) und der Fachhochschulen (FH) hinsichtlich der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Die Gleichstellung der Pflegeausbildung auf Stufe HF und FH ist durch die gleiche Einreihung der Abschlusskompetenzen in den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) auf Stufe 6 gegeben.

2.4 Möglichkeit des Einbezugs weiterer Gesundheitsberufe

Wir hätten begrüsst, wenn alle Gesundheitsberufe von der Sekundarstufe II bis zu den Hochschulausbildungen (Tertiärstufe A und B) hinsichtlich Kompetenzen und Berufsausübung in einem Erlass geregelt würden. So ist es verwirrend, wenn in Artikel 1, Absatz 1 unter Buchstabe a Ausbildung und Berufsausübung von Fachhochschulausbildungen genannt werden, während unter Buchstabe b bei den höheren Fachschulen jedoch nur die Berufsausübung genannt wird. Ein Hinweis auf die zusätzlichen Regelungen im HF-Bereich (BBG) könnte hier helfen, Missverständnissen vorzubeugen.

Die im Erläuternden Begleitbericht (Ziffer 1.3, Seite 12) genannten Gründe, warum die bildungssystematisch erwünschte umfassende Regelung der Gesundheitsberufe zu aufwändig und mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden wäre, sind nachvollziehbar.

Angesichts der vielfältigen Entwicklungen im Gesundheitsbereich regen wir an, in Artikel 2 den Einbezug weiterer Gesundheitsberufe vorzusehen, durch Ergänzung eines Absatzes 2:

² Der Bundesrat kann weitere Berufe im Bereich des Gesundheitswesens als Gesundheitsberufe nach diesem Gesetz bezeichnen und diesem Gesetz unterstellen, wenn

- a. dies zur Sicherung der Qualität der Gesundheitsversorgung erforderlich ist und
- b. diese Berufe eine wissenschaftliche Ausbildung und berufliche Kompetenz erfordern, die mit denjenigen der Gesundheitsberufe nach Absatz 1 vergleichbar sind.

3. Regelung der Masterstufe

Aufgrund der künftigen Herausforderungen an das schweizerische Gesundheitswesen, etwa dem erwarteten ansteigenden Bedarf in der medizinischen Grundversorgung oder dem wachsenden Bedarf an patientenorientierten Versorgungsmodellen sowie den bereits laufenden Entwicklungen der weiterführenden Ausbildungen im Pflegebereich, werden Ausbildungen auf Masterstufe auch im Gesundheitswesen an Bedeutung gewinnen. Während wir grundsätzlich nicht der Auffassung sind, dass Pflegeausbildungen notwendigerweise auf Fachhochschulstufe oder sogar auf Masterstufe angesiedelt sein müssen, zeigen doch die Erfahrungen mit dem Master Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN (Advanced Practice Nursing), dass erweiterte Qualifikationen in interprofessionellen Teams im Bereich der Pflege zunehmend nachgefragt sind und eine sinnvolle Ergänzung im Gesundheitswesen darstellen (vgl. dazu die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen). Deshalb sollte im GesBG die Möglichkeit geschaffen werden, Master-Studienangebote

wie den Master APN ebenfalls über die Definition von Kompetenzen und die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zu regulieren.

Es soll damit aber nicht der Verdrängung der berufsbefähigenden Bachelor durch Masterangebote Vorschub geleistet werden. Masterangebote sollen nicht zum Regelabschluss erklärt werden, sondern mit Masterangeboten soll in bestimmten Bereichen der Erwerb erweiterter fachlicher Kompetenzen gesichert werden, wo dies im Zwischenbereich der Gesundheitsberufe zu den Medizinalberufen angezeigt und nachgefragt ist.

4. Regelung eines aktiven Berufsregisters

Wie bereits oben ausgeführt, erachten wir die Einführung eines aktiven, nationalen Berufsregisters als zwingend (vgl. auch die Ausführungen im Fragebogen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage:

Beantwortung der Fragen zum 5. und 6. Kapitel des Erläuternden Berichts (Masterstufe und aktives Berufsregister)